



10. Juni 2020

**Motion**

von Luca Maggi (Grüne)  
und Christina Schiller (AL)

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, welche sowohl die Allgemeine Polizeiverordnung sowie damit verbunden die Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung) dahingehend ändert, dass die Bewilligungspflicht für politische Kundgebungen und Demonstrationen durch ein Meldeverfahren ersetzt wird.

**Begründung:**

Die Benutzung des öffentlichen Grundes ist in der Stadt Zürich in der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) und in der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes geregelt. Art. 13 Abs. 2 APV sieht für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu gemeinnützigen und politischen Sonderzwecken eine Bewilligungspflicht vor. Art. 1 der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung) regelt die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken. Dazu gehören gemäss Art. 2 auch Zwecke politischer Art. Gestützt auf diese Grundlagen fordert die Stadt Zürich von Organisatorinnen und Organisatoren von Demonstrationen jeweils eine Bewilligung. Damit besteht in der Stadt Zürich auf Verordnungsebene faktisch eine Bewilligungspflicht für politische Demonstrationen und Kundgebungen. Diese Regelung ist fragwürdig. In der Schweiz wird die Meinungsäusserungsfreiheit durch Art. 16 Bundesverfassung (BV) und die Versammlungsfreiheit durch Art. 22 BV Versammlungsfreiheit garantiert. Hinzu kommen auf internationaler Ebene Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 21 UNO-Pakt II. Auch diese garantieren eine freie öffentliche Versammlungs- und Meinungsäusserung. Gestützt auf die politischen Anliegen einer Demonstration oder Kundgebung kann die Stadt Zürich also keine Bewilligungen erteilen oder verwehren. Genauso wenig lässt sich damit die Vorgabe einer von der städtischen Bewilligungsbehörde bestimmten Demonstrationsroute begründen. Auflagen dürften allgemein nur in höchst zurückhaltendem Masse erteilt werden.

Im Jahr 2014 hat das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) im Rahmen des Schweizer OSZE-Vorsitzes im Auftrag des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) eine Überprüfung zur Umsetzung der Verpflichtungen durchgeführt, welche die Schweiz durch ihre Mitgliedschaft bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) eingegangen ist. Eines der fünf Themen dieser Selbstevaluation betraf die Meinungsäusserungs- und die Versammlungsfreiheit. In einem ausführlichen Bericht ([https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/141204\\_Self-Evaluation\\_OSCE\\_Chairmanship\\_Updated\\_Version.pdf](https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/141204_Self-Evaluation_OSCE_Chairmanship_Updated_Version.pdf)) wird der Schweiz unter anderem der Wechsel vom Bewilligungs- zum Meldeverfahren für alle Arten von Kundgebungen empfohlen. Bewilligungsverfahren sollten nur in Ausnahmesituationen angewendet werden. Dieser Empfehlung sollte die Stadt Zürich folgen und ihre rechtlichen Grundlagen entsprechend der BV, EMRK und UNO-Pakt II anpassen.